

Leitfaden des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für das Ausfüllen der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE)

Einleitung

I. Was ist die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)?

Die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) ist ein **elektronisches Standardformular für eine Eigenerklärung** von Unternehmen (= Wirtschaftsteilnehmern) über die **Eignung** und das **Nichtvorliegen von Ausschlussgründen**. Mit der Übermittlung der EEE weist das Unternehmen in einem Vergabeverfahren seine Eignung zur Ausführung des öffentlichen Auftrags und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen **vorläufig** nach. Die europaweit einheitliche Form der EEE wird durch die Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 der Europäischen Kommission vom 5. Januar 2016 vorgegeben.

II. Wie ist die EEE zu verwenden?

Es gibt zwei Versionen der EEE: eine **vollelektronische** und eine **papierbasierte**. Nach dem 18. Oktober 2018 (bzw. für zentrale Beschaffungsstellen nach dem 18. April 2017) ist für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte ausschließlich die vollelektronische Eigenerklärung zu verwenden. Hierfür stellt der EEE-Dienst der Europäischen Kommission ein Online-Formular zur Verfügung unter <https://ec.europa.eu/tools/espdp/filter?lang=de>. Erläuterungen speziell zum Ausfüllen der elektronischen EEE finden sich dort in einem FAQ-Papier. Es wird dringend empfohlen, für das Ausfüllen des Formulars den elektronischen EEE-Dienst zu verwenden.

Sofern der öffentliche Auftraggeber eine elektronische EEE vorausgefüllt und den Vergabeunterlagen beigelegt hat, lädt das Unternehmen sich die vorausgefüllte EEE herunter und füllt diese aus. Wenn das nicht der Fall ist, klickt das Unternehmen auf der Eingangsseite des elektronischen EEE-Formulars auf die Frage „Was möchten Sie tun?“ die Option „Eine Antwort erstellen“ an und füllt dann das Formular aus.

Wenn das **elektronische EEE-Formular** fertig ausgefüllt ist, muss der Nutzer auf „Exportieren“ klicken, um die EEE-Datei herunterzuladen und sie als XML- oder PDF-Datei (eventuell über die Funktion „Drucken“ und einen lokal installierten PDF-Druckertreiber) auf seinem Computer zu **speichern**. Der EEE-Dienst selbst speichert keine Daten. Das Unternehmen **übermittelt** dann die ausgefüllte EEE zusammen mit den weiteren Teilen des Teilnahmeantrags oder des Angebots elektronisch an den öffentlichen Auftraggeber.

III. Muss die EEE verwendet werden?

Ein Unternehmen (= Wirtschaftsteilnehmer) kann **freiwillig** eine EEE vorlegen (auch dann, wenn der öffentliche Auftraggeber keine vorausgefüllte EEE zur Verfügung gestellt hat). Der öffentliche Auftraggeber ist in einem solchen Fall **verpflichtet**, die vorgelegte EEE als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen **zu akzeptieren** (vgl. §§ 48 Abs. 3, 50 Vergabeverordnung – VgV, § 6b EU Abs. 1 Satz 2 VOB/A, Art. 59 Richtlinie 2014/24/EU). Nach § 48 Absatz 1 VgV kann der öffentliche Auftraggeber bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen vorschreiben, "mit welchen Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise)" die Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nachgewiesen werden muss. Folglich kann ein öffentlicher Auftraggeber bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen auch die Verwendung der EEE vorschreiben.

Der öffentliche Auftraggeber wiederum ist nicht verpflichtet, eine vorausgefüllte EEE in den Vergabeunterlagen bereitzustellen, er erleichtert damit aber den Unternehmen das Ausfüllen der EEE.

IV. Welche Vorteile bringt die EEE?

Durch das Ausfüllen der EEE entfällt für das Unternehmen die Notwendigkeit, bei der Abgabe eines Teilnahmeantrags (bei zweistufigen Verfahren) oder eines Angebots (insbesondere beim offenen Verfahren) viele umfangreiche Bescheinigungen oder andere Nachweise vorzulegen. **Die EEE ersetzt als vorläufiger Nachweis Bescheinigungen von Behörden oder**

Dritten und reduziert dadurch den Aufwand für die Unternehmen. Die EEE ist EU-weit einheitlich und erleichtert daher die Teilnahme an Vergabeverfahren in anderen EU-Mitgliedstaaten.

Für die öffentlichen Auftraggeber vereinfacht die EEE den Vergleich der Angaben der teilnehmenden Unternehmen. Der Auftraggeber soll als Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen in der Regel solche Bescheinigungen und sonstige Nachweise zu Eignung und Ausschlussgründen verlangen, die vom Online-Dokumentenarchiv **e-Certis** abgedeckt sind (§ 48 Abs. 2 S. 2 VgV, § 6b EU Abs. 2 Nr. 4 VOB/A). Umgekehrt ist ein öffentlicher Auftraggeber allerdings keineswegs verpflichtet, die Vorlage aller in e-Certis für Deutschland erfassten Dokumente in einem Vergabeverfahren als Nachweis anzufordern. Die elektronische EEE und e-Certis sind eng miteinander verknüpft: Für den Fall, dass ein öffentlicher Auftraggeber einen in e-Certis erfassten Nachweis fordert, stellt die elektronische EEE automatisch die Verknüpfung zu dem in e-Certis hinterlegten Dokumentenmuster her. Mithilfe von e-Certis soll ein öffentlicher Auftraggeber in Deutschland einen Nachweis aus einem anderen EU-Mitgliedstaat hinsichtlich seiner Aussagekraft (z. B. in Bezug auf das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen) sowie seiner Vergleichbarkeit mit dem geforderten deutschen Nachweis überprüfen können. Ebenso soll ein Unternehmen, das sich an einem Vergabeverfahren in einem anderen EU-Mitgliedstaat beteiligen will, mittels e-Certis feststellen können, welcher deutsche Nachweis dem von dem öffentlichen Auftraggeber geforderten Nachweis entspricht.

V. Ersetzt die EEE sämtliche Eignungsnachweise?

Nein. Aber **nur der erfolgreiche Bieter**, an den der öffentliche Auftraggeber den Auftrag vergeben will, **muss vor Zuschlagserteilung die vom öffentlichen Auftraggeber geforderten Bescheinigungen und Nachweise vorlegen**. Sofern auf Grund der Natur der Sache keine Bescheinigungen von Seiten Dritter existieren (z. B. beim fakultativen Ausschlussgrund der Schlechterfüllung), bleibt es insofern bei der Eigenerklärung in der EEE. Im übrigen kann der öffentliche Auftraggeber nur dann, wenn es zur angemessenen Durchführung des Verfahrens erforderlich ist, Bewerber oder Bieter während des Vergabeverfahrens auffordern, die in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbekundung angegebenen Bescheinigungen und sonstigen Nachweise von Behörden oder Dritten vorzulegen (§ 50 Abs. 2 VgV, § 6b EU Abs. 2 Nr. 1 VOB/A).

Unternehmen müssen dann **keine weiteren Nachweise** beibringen, wenn die zuschlagerteilende Stelle die zusätzlichen Unterlagen über eine **gebührenfreie Datenbank** abrufen kann. Beispiele hierfür sind etwa eine **PQ-Datenbank** (bei im PQ-Verzeichnis eingetragenen Unternehmen) oder der Gewerbezentralregisterauszug aus der Datenbank des Bundesamts für Justiz. Auch dann, wenn **die zuschlagerteilende Stelle bereits im Besitz** der betreffenden Unterlagen ist, ist keine erneute Beibringung der Nachweise erforderlich. Wenn also ein Unternehmen bereits in einem früheren Vergabeverfahren derselben zuschlagerteilenden Stelle einen Nachweis beigebracht hat und dieser noch aktuell ist, muss das Unternehmen diesen Nachweis nicht erneut übermitteln. Allerdings sollte das Unternehmen an der entsprechenden Stelle im elektronischen EEE-Formular vermerken, um welche Datenbank es sich handelt bzw. dass der Nachweis bereits vorliegt. Etwaige erforderliche Anlagen lassen sich nicht in das elektronische EEE-Formular einfügen, sondern das Unternehmen muss diese ggf. mit den weiteren Unterlagen an die zuschlagerteilende Stelle übermitteln.

VI. Welche Besonderheiten gelten im Zusammenhang mit PQ-Systemen?

Für **präqualifizierte Unternehmen**, d. h. für Unternehmen, die in einem PQ-System bzw. in einem **amtlichen Verzeichnis** eingetragen sind, gilt Folgendes:

1. In der EEE sind nur Angaben über die Eintragung in das PQ-System bzw. in das amtliche Verzeichnis und die dadurch abgedeckten Nachweise erforderlich; Ausnahme s. unter 2.
2. Falls mit der Eintragung in das PQ-System bzw. in das amtliche Verzeichnis nicht alle vom öffentlichen Auftraggeber festgelegten Eignungskriterien (vollständig) abgedeckt werden, sind Angaben in der EEE zu diesen Eignungskriterien erforderlich.

VII. Ist für jedes Vergabeverfahren eine neue EEE zu erstellen?

Nein. Eine bereits früher verwendete **EEE kann grundsätzlich wiederverwendet werden**, sofern die darin gemachten Angaben weiterhin zutreffend und aktuell sind und soweit die Angaben für die im neuen Vergabeverfahren gestellten Eignungsanforderungen passend sind. Zu diesem Zweck können die wiederzuverwendende EEE und die neu zu erstellende EEE in einem Dokument zusammengefasst werden. Dafür wird die Funktion „Zwei EEE zusammenführen“ auf der Startseite des EEE-Dienstes genutzt. Alternativ können die Angaben